

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber

Reinhold Schneebeili
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeili@wettswil.ch

Publikation



Gemeinde Wettswil a.A.

Kreisgemeinden Stallikon und Wettswil a.A.

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden

Der Gemeinderat hat den zweiten Wahltag der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2010/2014 auf den 25. April 2010 festgesetzt. Es werden - nach den geltenden Vorschriften über die politischen Rechte - die ersten Wahlgänge folgender Organe durchgeführt:

- Primarschulpflege (5 Mitglieder und Präsidium)

Kreiswahl Stallikon und Wettswil a.A.:

- Evang.-ref. Kirchenpflege Stallikon-Wettswil a.A. (7 Mitglieder und Präsidium)

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 27. Januar 2010, der Gemeindeverwaltung, Postfach 181, 8907 Wettswil a.A., einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde eigenhändig unterzeichnet sein, welche dabei Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse hinzufügen müssen. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Auf den Wahlvorschlägen sind für die vorgeschlagenen Personen Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Bei der Gemeindeverwaltung ist ein entsprechendes Formular erhältlich.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder auch neue Vorschläge eingereicht werden. Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenigen der zu besetzenden Stellen nicht, werden amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet, andernfalls wird die Wahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Postfach 121, 8910 Affoltern a.A., schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten

Wettswil a.A., 18. Dezember 2009

Gemeinderat Wettswil a.A.